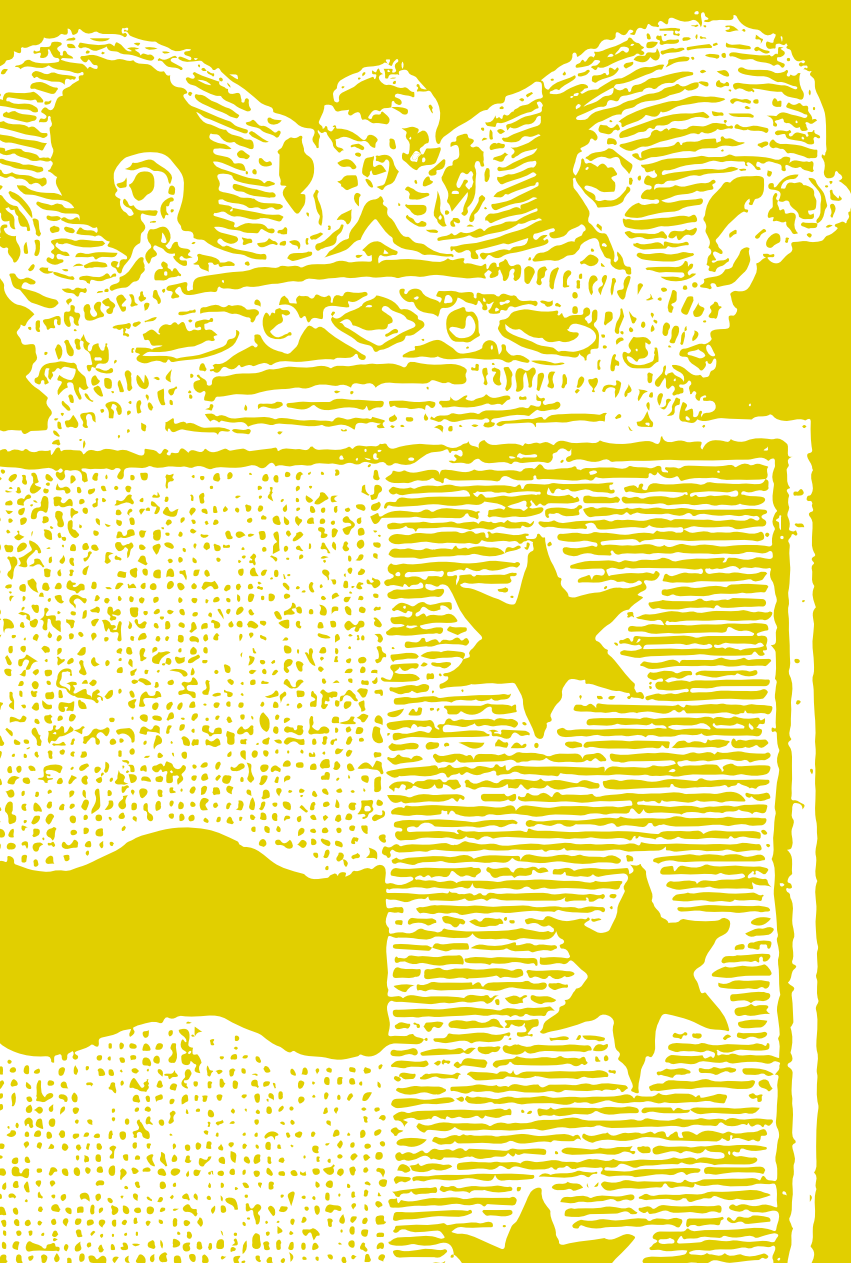

AUCH IN STÜRMISCHEN ZEITEN SICHER UND VERSICHERT



Die Aargauische
Gebäudeversicherung
prägt den Schutz
vor den Elementen
schweizweit

EDITORIAL

Die Schweiz ist im Umgang mit Naturgefahren ein Vorbild. Doch wie weit kann der Schutz vor den Elementen gehen? Die Frage ist eine gesellschaftliche: Mit jedem Elementarereignis wächst die Sensibilisierung für die Naturgewalten und dafür, dass alle zum Schutz beitragen müssen.

Unser Leitmotiv «Sichern und Versichern» ist vielschichtig: Es will den Schaden verhüten, im Ereignisfall bekämpfen und wenn er trotzdem entsteht, entschädigen. Darüber steht der Solidaritätsgedanke, der bereits in den Anfängen der Gebäudeversicherung verwurzelt war und den es auch in «stürmischen» Zeiten zu bewahren gilt.

Dabei ist die Aargauische Gebäudeversicherung AGV gut aufgestellt: Ihre Reserven werden jährlich berechnet und überprüft. Sie können den doppelten Gesamtverlust, der einmal in 200 Jahren eintreten kann, decken. Damit verfügt die AGV im Vergleich zu den Privatversicherern über strengere Vorgaben. Das muss aber auch so sein: Sie versichert nur Feuer- und Elementarschäden, kann die Risiken also nicht über ein breites Versicherungsportfolio verteilen.

Im Kanton Aargau entstand die erste öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung der Schweiz, im Jahr 1805. Weitere Kantone folgten ihm, doch nicht alle: In sieben Kantonen stehen Privatversicherer in Konkurrenz. Ab 1926 ergänzten die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherer den Schutz um die Elementarsparte.

In den Kantonen ohne öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung können die Gebäudeeig-



gentümer den Versicherer wählen. Damit haben die Wahlfreiheit und der Wettbewerb bereits ein Ende: Einheitsprämie, Leistungen, Selbstbehalte und Deckungslimiten der Elementarschadenversicherung sind vom Bund vorgeschrieben. Wobei das Prämienniveau bei den privatrechtlichen Versicherern um rund 40 Prozent höher liegt.

Das zeigt: Eine flächendeckende Elementarschadenversicherung kommt nicht ohne staatliche Eingriffe aus. Da ist das Monopol der öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen und da ist das kartellähnliche Konstrukt mit identischen Vorschriften für alle Privatversicherer.

Die Hintergründe finden Sie in dieser Broschüre. Die Autorin Christine Wanner ist Historikerin und lebt in Bern. Sie zeigt, dass die AGV durch ihr Wirken weitere Versicherer inspiriert – 1805 und heute. Und nicht nur das: Sie trägt auch zum Wohl der Aargauer Bevölkerung bei, indem sie Sicherheit bietet. Für die kommenden Herausforderungen ist die AGV gerüstet. Eine kurzweilige Lektüre wünschen wir.

Dr. Urs Graf, Aarau im Frühjahr 2017

INHALT

Einleitung 4 | Die Schweiz – ein Vorbild für Europa? 6

Aus Schaden wird man klug 10 | Vom Leben mit der Gefahr zum Risikomanagement 18

Das Risiko verteilen 28 | Die künftigen Herausforderungen 34

EINLEITUNG

Die Schweiz war eine Spätzüglerin, wenn es um das Versicherungswesen geht. Die Idee der Gebäudeversicherung hat sie aus dem Ausland eingeführt. Sie hat den Schutz aber so verbessert, dass er heute als Vorbild gilt.



Zogen verheerende Unwetter über das Gebiet der heutigen Schweiz oder fachte der Föhn einen Brand an, so blieben die Menschen bis zum 19. Jahrhundert ohnmächtig vor die Folgen des Ereignisses gestellt. Viele deuteten die Ereignisse als gottgewollt. Wer alles verloren hatte, durfte mit dem Segen der Kirche ausnahmsweise betteln: Sogenannte Bettelbriefe erlaubten es den Betroffenen, von Haus zu Haus zu gehen, um ihr Schicksal zu schildern und um eine Gabe zu bitten – Geld, Lebensmittel, Kleider. Waren grössere Gebiete betroffen, riefen Kirche und gemeinnützige Vereine zu Spendensammlungen auf. So sah die Solidarität in der Schweiz vor der Gebäudeversicherung aus. Eine Versicherung sei zwecklos, ja frevlerisch, argumentierten religiöse Kreise.

1805 entstand im Kanton Aargau die erste öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung der Schweiz. Dem Beispiel folgten weitere Kantone, sieben Kantone verzichteten. So entstand im Gebädebereich eine duale Versicherungslandschaft. Diese blieb auch bestehen, als im Kanton Waadt 1926 die erste öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung ihren Schutz um die Elementarsparte ergänzte. Der Kanton Aargau zog 1934 nach, sodass die Gebäude auf Kantonsgebiet dann auch gegen Elementarschäden versichert waren.

In diesen Jahren rieben sich die konkurrierenden Versicherungssysteme in der Schweiz erheblich, doch das hatte sein Gutes: Die Branche war innovativ. So lässt sich der Weg bis zum heute gelebten integralen Risikomanagement nachzeichnen, das alle miteinbezieht – Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Raumplanerinnen, Versicherungen und Eigentümer.



Links: altes AVA-Gebäude in Aarau
Rechts: alte Gesetzgebung der
Gebäudeversicherung

DIE SCHWEIZ – EIN VORBILD FÜR EUROPA?

Während der Privatisierungsdebatte in den 1990er-Jahren stand das Schweizer Modell unter Druck. Heute ist klar: Das System der öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen steht nicht im Widerspruch zur EU. Es macht einen flächendeckenden, bezahlbaren Schutz überhaupt erst möglich.



Heute gilt der Umgang der Schweiz mit Naturgefahren als vorbildlich. Die Schweiz hat massgeblich mitgearbeitet am internationalen Rahmenwerk zur Minderung von Katastrophenrisiken für die Jahre 2015 – 2030. Aus der ganzen Welt reisen Delegationen in die Schweiz, um sich das umfassende System des Risikomanagements erklären zu lassen.

Das war nicht immer so. In den 1990er-Jahren war das gewachsene Versicherungssystem unter Druck: Monopole und Pflichtversicherung seien aus der Zeit gefallen und gehörten abgeschafft, so das Argument der Stunde, genährt von der 3. Richtlinie Schadensversicherung des damaligen Europäischen Wirtschaftsraumes EWR, der heutigen EU.

In Deutschland wurden deshalb auf 1. Juli 1994 alle zwölf Monopolversicherungen abgeschafft: Zwei von ihnen deckten neben dem Brandrisiko auch umfassend die Elementargefahren ab – die Badische und die Württembergische Gebäudeversicherung. Es waren also jene Einrichtungen, die der Gebäudeversicherung im



■ Hochwasser Elbe, Magdeburg DE



■ Hochwasser Isar, Bayern DE

Aargau Pate standen im 19. Jahrhundert. Weil eben nur zwei Monopolversicherungen den ganzen Schutz boten, kam das wichtigste Argument für deren Weiterbestehen nicht zum Tragen: der kostengünstige, flächendeckende Versicherungsschutz gegen sogenannte unversicherbare Risiken, argumentiert Thomas von Ungern-Sternberg.

Im freien Wettbewerb konnten diese Gebäudeversicherungen die Elementargefahren nicht mehr abdecken, was sich für die Gebäudeeigentümer negativ auswirkte: Schlechte Risiken wurden ausgeschlossen, Selbstbehalte erhöht, Präventionsausgaben gekürzt und das Prämienniveau stieg gemäss Cornel Quinto um bis zu 80 Prozent.

Dies führte in der Schweiz der 1990er-Jahre von der Privatisierungsdiskussion weg, sodass die Kantonalen Gebäudeversicherungen KGV und mit ihnen die Aargauische Gebäudeversicherung weiter bestehen blieben. In der Schweiz wäre – im Gegensatz zu Deutschland – die Alternative zu den öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherern mit Monopol nicht der freie Wettbewerb unter den privatrechtlichen Versicherern. Denn auch für diese Gebäudeversicherer ist der Markt stark reguliert: Wer eine Brandversicherung für Gebäude anbietet, muss seit 1953 zwingend auch die Elementargefahren abdecken. Ferner sind die Prämien und die gedeckte Leistung von privaten Versicherern in diesem Bereich gesetzlich geregelt, sie sind einheitlich und verbindlich – so hält es das Versicherungsaufsichtsgesetz fest.

Neuere Studien zeigen, dass das Schweizer System durchaus EU-kompatibel ist – auch mit Monopol: Die Gebäudeversicherung ist im öffentlichen Interesse und baut auf dem Solidaritätsgedanken auf – so fällt sie weder unter das EU-Wettbewerbsrecht noch unter die Dienstleistungsfreiheit, welche Monopole infrage stellen könnten.

Cornel Quinto erinnert an die Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs EuGH: «Der Wegfall des Monopols führte zu einer Zerstörung der Solidarität und des finanziellen Gleichgewichts der Pflichtversicherung, welche die Versicherungsdeckung nicht mehr für alle zu erschwinglichen Preisen gewährleisten könnte, damit kann die soziale Aufgabe nicht mehr erfüllt werden.»

Die öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung in der Schweiz ...

- ... ist solidarisch.
- ... schützt flächendeckend.
- ... ist für alle erschwinglich.
- ... kommt einer gesellschaftlichen Aufgabe nach.
- ... ist innovativ und somit ein Vorbild.

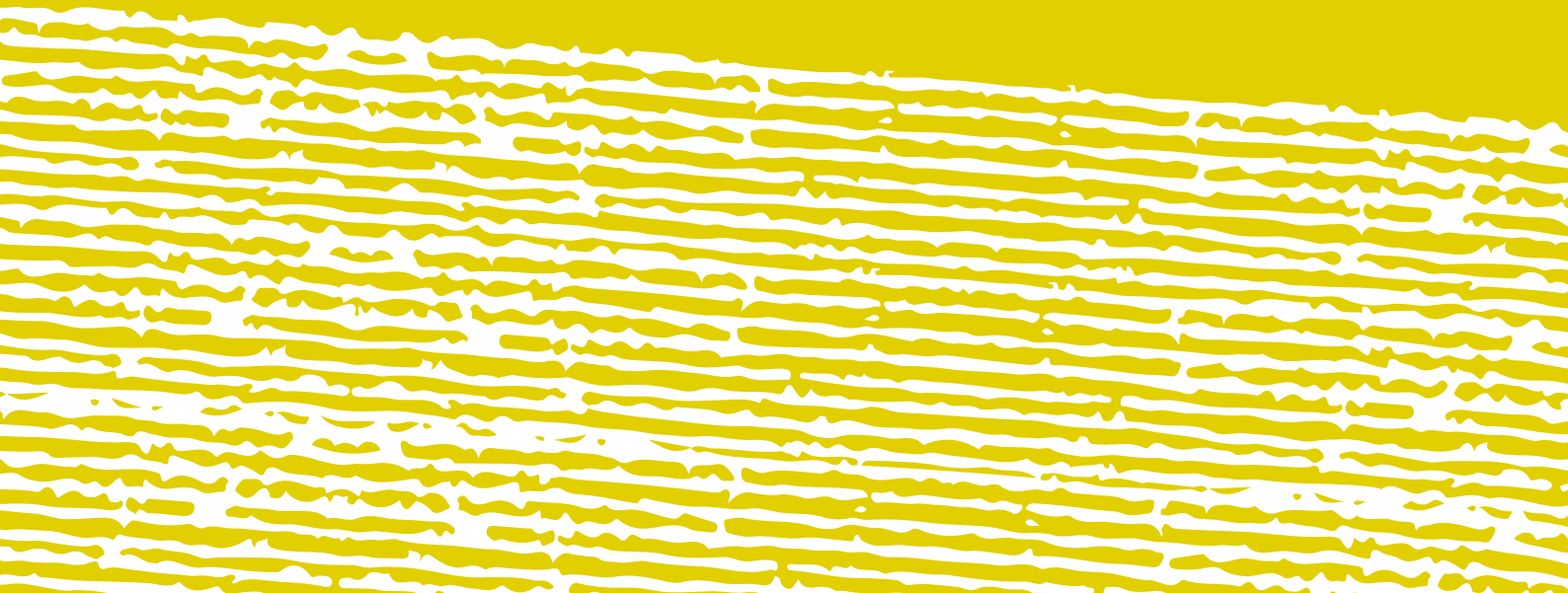
Nach der Jahrtausendwende hat in der EU ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Als neues Ziel hält der Vertrag über die Arbeitsweise der EU fest, seine Mitgliedstaaten beim Katastrophenschutz unterstützen zu wollen – sei es bei der Risikoprävention oder beim Schutz vor Naturkatastrophen. Angesichts des Klimawandels ist es notwendig, Gebäudeeigentümern einen umfassenden, flächendeckenden und erschwinglichen Schutz anzubieten. Das System der Kantonalen Gebäudeversicherungen könnte so nach Cornel Quinto zum nachahmungswerten Beispiel für die EU-Mitgliedstaaten werden.



Hochwasser Isar, Bayern DE

AUS SCHADEN WIRD MAN KLUG

Verheerende Brände oder Naturgewalten rütteln auf. Das ist eine Chance für Innovationen. Bei der Entstehung der Elementarschaden-Versicherung in der Schweiz dauerte es 40 Jahre, bis Gesellschaft und Politik für diese Innovation bereit waren.



Es liege in der Natur des Menschen, dass er erst durch einen Denkkettel auf Gefahren aufmerksam gemacht werde und so Vorsichtsmassnahmen treffe, hielt das Eidgenössische Versicherungsamt zu Beginn des 20. Jahrhunderts fest. Der Volksmund sagt: Aus Schaden wird man klug. So lässt sich anhand von gravierenden Brand- und Elementarereignissen nachzeichnen, wie der Versicherungsschutz und der Präventionsgedanke gewachsen sind – von der Idee zu ersten Institutionen bis hin zum heutigen vernetzten Risikomanagement, das alle einbindet.

BARES GELD STATT ASCHE – DIE GEBÄUDEVERSICHERUNG



Gründungsgesetz der Feuer-Assekuranz-Gesellschaft für den Kanton Aargau von 1805

Im ausgehenden 18. Jahrhundert gab es in verschiedenen Kantonen Diskussionen um eine Versicherung gegen Feuer. Im Vordergrund stand die Idee, so die Volkswirtschaft zu fördern. In Zürich argumentierte 1778 ein aufgeschlossener Pfarrer für eine freiwillige Brandkasse: «Ein Haus ist eine Handvoll Asche, darauf wagen sorgfältige Kapitalisten keine Darlehung. Ein assekuriertes Haus ist so viel wie bares Geld.» Doch er war seiner Zeit voraus – die Obrigkeit liess ihn zwei Jahre später enthaupten. Dennoch entstand danach eine freiwillige halbstaatliche Brandkasse, die von 1782 bis 1845 bestand.

In der Helvetischen Republik gab es den Versuch, eine gesamtschweizerische Brandversicherung zu gründen – die politischen Gremien erteilten 1798 den Auftrag dazu. Ihr Motiv: das allgemeine Wohl jedes einzelnen Staatsbürgers. Doch die Idee ging in den politisch unruhigen Zeiten unter. In den meisten Kantonen waren die Verantwortlichen der Überzeugung, der betroffene Kanton sollte die allenfalls Geschädigten unterstützen.

Der Kanton Aargau führte 1805 die erste öffentlich-rechtliche Brandversicherung in der Schweiz ein: Mit der Eingliederung des Fricktals kamen



| Kaiserin Maria Theresia von Österreich

im Jahr 1803 Menschen zum Kantonsgebiet, deren Gebäude seit 1764 versichert waren. Zu jener Zeit gehörte das Fricktal zum Breisgau und somit zu Habsburg-Lothringen unter Kaiserin Maria Theresia, die die Feuerversicherung ab 1764 für obligatorisch erklärte.

Die Liegenschaften der Fricktaler waren entsprechend mit Hypotheken belegt. Mit dem Herrschaftswechsel verlangten die Hypothekargläubiger ihre Gelder zurück, aus Angst, ihre Investitionen wegen der fehlenden Gebäudeversicherung im Aargau zu verlieren. Folglich mussten sich einige Gebäudebesitzer bankrott erklären. Sie forderten die Aargauer Regierung auf, eine kantonale Brandversicherung zu schaffen.

Dies konnte innert Kürze geschehen, weil die öffentlich-rechtliche Brandversicherung des Breisgaus dem Aargau ihre Grundlagen zur Verfügung stellte. Die Dringlichkeit begründeten die Behörden mit der Sicherung des Privatvermögens und mit dem Schutz vor Armut, mit der Aufrechterhaltung des Hypothekarkredits und des öffentlichen Kredits im Allgemeinen. Zudem sahen sie darin eine Möglichkeit, die Bautätigkeit, den Handel und die Industrie zu fördern.

Innerhalb eines Jahrzehnts folgten weitere 13 Kantone dem Beispiel Aargau und gründeten öffentlich-rechtliche Brandversicherungen. Doch als diese zusehends Bauten normieren, nach Risiken klassifizieren und Feuerwehren aufbauen wollten, regte sich in verschiedenen Kantonen Widerstand. Das wurde als staatliches Einmischen in die Selbstbestimmung empfunden. Die einen wollten die öffentlich-rechtlichen Brandversicherungen abschaffen, die andern forderten eine gesamtschweizerische Gebäudeversicherung.

UMDENKEN NACH DEM BRAND VON GLARUS 1861



Grossbrand in Glarus 1861

Eine verheerende Feuersbrunst in Glarus forderte die Branche im Jahr 1861: Über 500 Häuser gingen in Flammen auf – zwei Drittel des Ortes – und rund 3000 Menschen wurden obdachlos. Das Schadenausmass von fast zehn Millionen Franken brachte die Glarner Gebäudeversicherung an den Rand des Ruins und der Kanton musste einspringen. Christian Pfister geht davon aus, dass die Schäden – teuerungsbereinigt – die Milliardenmarke überschritten hätten.

Dieser Vorfall gab den Verstaatlichungsgegnern Auftrieb, die etwa im Kanton Genf drei Jahre nach dem Unglück die Liquidation der öffentlich-rechtlichen Brandanstalt erreichten. Zudem führte der Brand zu einer Gründungswelle von Privatgesellschaften. Mit der Helvetia- 1861 und der Basler-Versicherungs-Gesellschaft 1863 entstanden die ersten privaten Feuerversicherungen der Schweiz.

Als Folge des Grossbrandes gaben die Versicherungsgesellschaften das Umlageverfahren auf, begannen finanzielle Reserven anzulegen und der Prävention grössere Aufmerksamkeit zu schenken. So wurde noch vor der Jahrhundertwende in Wasserreservoirs und Hydranten investiert. Zusätzliche finanzielle Sicherheit ermöglichte ab 1863 die neu eingeführte Schweizerische Rückversicherung, heute Swiss Re. Gegründet wurde sie von der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen, der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich, heute Credit Suisse, und der Basler Handelsbank.

Um 1900 weitete sich der Versicherungsgedanke aus und sowohl öffentlich-rechtliche wie private Feuerversicherungen schlossen sich zu je eigenen Konkordaten zusammen; die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF entstand 1903, vier Jahre später gründeten die privat-

rechtlichen Anbieter die Vereinigung von in der Schweiz arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften, deren Nachfolgeorganisation im Schweizerischen Versicherungsverband SVV aufging.

Im Gebäudebereich entstand eine «Versicherungslandschaft» aus 19 Kantonen mit öffentlich-rechtlicher und aus sieben Kantonen mit privatrechtlicher Versicherung: Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell Innerrhoden, Wallis und Obwalden bilden die nach ihren Anfangsbuchstaben genannten «GUSTAVO-Kantone». Dabei gelten in Schwyz und Uri Versicherungsobligatorien für alle Gebäude, während im Kanton Appenzell Innerrhoden nur eines für gepfändete Gebäude und im Kanton Obwalden nur eines für Wohngebäude gilt. Freiwillig ist die Gebäudeversicherung in den Kantonen Genf, Tessin und Wallis.

VERSICHERUNG GEGEN WASSER, WIND UND WETTER

Bäderquartier Ennetbaden 1910



Im Kanton Aargau galt zwar bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Versicherung gegen Elementargefahren als wünschenswert, doch wollten die damals politisch Verantwortlichen mit einem solchen Zusatz nicht die ganze Gesetzesvorlage zur Gebäudeversicherung gefährden. Die Elementarschaden-Versicherung blieb somit vorerst ein Wunsch, obwohl im Freiamt die Felder beidseits der Reuss fast jedes Jahr unter Wasser standen und im Raum Klingnau die Aare regelmässig fruchtbares Land wegriss. Zu jener Zeit waren Dämme und andere Flussverbauungen die einzige Möglichkeit, sich zumindest gegen Hochwasser und Überschwemmungen zu schützen, wie Andreas Steigmeier festhält.

Im Januar und im Juni 1910 verwüsteten Hochwasser und Erdrutsche Gebiete in 21 Kantonen – die Zeitungen schreiben von Katastrophe und Sintflut. Auch im Aargau waren über 800 Menschen von den Folgen der Naturgewalten betroffen. Das waren zwar überdurchschnittlich viele Geschädigte, doch war das Ausmass des Schadens andernorts gravierender.

Der Schweizerische Hilfsfonds für nicht versicherbare Elementarschäden, den die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft SGG seit Anfang Jahrhundert für Notlagen vorgesehen hatte, lancierte eine nationale Spendensammlung – damals hiess die private Wohltätigkeit à fonds perdu Liebesgabe. Der Hilfsfonds verteilte diese Liebesgaben gemäss einem Schlüssel, der den Schaden und die Bedürftigkeit der Betroffenen berücksichtigte.

Dennoch gab es riesige Unterschiede: Während die verteilten Spendengelder im Kanton Zürich 66 Prozent der Schäden decken konnten, waren es im Kanton Waadt nur gerade 6 Prozent. Diese Ungerechtigkeit, kombiniert mit weiteren verheerenden Unwettern und Lawinen, war zentral, damit die Elementarschaden-Versicherung entstehen konnte. Der Kanton Waadt ging 1926 voran und etablierte die Elementarschaden-Versicherung als Ergänzung zur bestehenden kantonalen Gebäudebrandversicherung.



Vallée de Joux nach dem Unwetter vom 19. August 1890

Doch es dauerte fast vier Jahrzehnte, bis dies möglich werden konnte. In der Waadt gab es die ersten politischen Diskussionen nach einem Unwetter im Vallée de Joux am 19. August 1890: Ein heftiges Gewitter mit Hagel ging nieder. Dazu fegte ein Wirbelsturm übers Land, der es mit Schneisen in der Form von Sechsen zeichnete. Ein Feuerregen habe Himmel und Erde verbunden, berichteten Augenzeugen.

Die Schwierigkeit in den Tagen nach dem Ereignis war die Frage: Wer deckt die Schäden? Denn Schäden durch den Blitz waren im Versicherungsschutz, auch wenn kein Feuer ausbrach, Sturm- und Hagelschäden hingegen nicht.

Bereits am 22. August 1890 schlug ein anonymes Leserbriefschreiber vor, die kantonale Gebäudeversicherung sollte doch alle Schäden wie Brandschäden behandeln und decken.

Nach politischem Hin und Her und einem schweren Lawinenwinter 1923/24 rafften sich Regierung und Parlament in der Revision des Brandversicherungsgesetzes schliesslich auf, die Gebäudeversicherung per 1926 um den Elementarzweig zu ergänzen. Auch die Verantwortlichen anderer Kantone prüften danach diese Möglichkeit. Im Aargau segneten die Stimmberechtigten 1934 eine entsprechende Gesetzesänderung ab.



Vorlage zur Volksabstimmung von 1934 für die Einführung der Elementarschadenversicherung im Kanton Aargau



Die Reuss bei Bremgarten im Mai 1999

Trotz dieser Neuerung konzentrierten sich die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen in den folgenden Jahrzehnten auf das Brandrisiko. Denn dieses galt nach wie vor als Hauptrisiko. Schrittweise strebten die Gebäudeversicherungen vereinheitlichte Vorschriften an zu Baumaterialien, zum Baustil und in der Prävention. Die Industrie, das verbreitete Zigarettenrauchen und die wachsende Zahl von elektrischen Geräten in den Haushalten verlangten neue Antworten im Brandschutz.

Ende der 1990er-Jahre wurden die Brandschutzvorschriften schweizweit vereinheitlicht und wurden verbindlich für alle Kantone: Ein interkantonales Konkordat machte es möglich. In diesen Jahren ereigneten sich mehrere verheerende Elementarereignisse, die klarmachten, dass es wohl künftig diese sein werden, die den Schadenverlauf bestimmen.



Hochwasser bei der Holzbrücke in Turgi im Mai 1999

VOM LEBEN MIT DER GEFAHR ZUM RISIKO- MANAGEMENT

Verheerende Hochwasser in der Schweiz verhalfen dem integralen Risikomanagement zum Durchbruch. Im Kanton Aargau brachten Hochwasser und Hagel Neuerungen, mit welchen die AGV die Branche inspiriert.





■ Falli Hölli im Kanton Freiburg beim Erdbeben von 1994

Im Umgang mit den Naturgefahren lässt sich zeigen, dass die Menschen in frühen Zeiten die exponierten Gebiete kannten und nach Möglichkeit mieden – Schäden durch «höhere Macht» galten als nicht versicherbar. Heute noch weisen die Orts- und Flurnamen auf die mögliche Gefahr hin: Falli Hölli im freiburgischen Plasselb, Horlauri bei Weggis im Kanton Luzern oder Lauenen im Bernbiet. Im Kanton Aargau finden sich Wassermatte, Moosmatte bei Bremgarten oder Entenmoos bei Mellingen.



Mit dem technischen Fortschritt und dem Glauben an das Beherrschen der Natur durch den Menschen wagten sich Unternehmer und Siedlungsentwickler auch in potenziell gefährdete Gebiete vor: Auf drainiertem Sumpfland entstanden Gebäude, in Lawinengebieten oder im Einzugsgebiet von Bächen. Schutzbauten kamen hinzu.

In den 1970er-Jahren diskutierten die Kantonalen Gebäudeversicherungen die Frage nach mehr Prävention auch im Elementarbereich. Innerhalb dieses Jahrzehnts entstanden entsprechende Richtlinien.

Heute versucht die Schweiz, die beiden Ansätze zu kombinieren – das lokale Wissen und die Prävention, um Gefahren zu vermeiden. Stets im Wissen darum, dass es die volle Sicherheit nicht gibt. Naturgefahrenkarten geben Aufschluss über gefährdete Gebiete. Wer bestehende Gebäude in der Gefahrenzone besitzt, muss Vorkehrungen treffen.

Das kann bedeuten, dass es zusätzliche Schutzbauten braucht oder dass – wie jüngst im luzernischen Weggis – das Gebäude abgerissen werden muss, wenn es fahrlässig wäre, weiter darin zu

wohnen. Wenn Schutzbauten oder andere Vorkehrungen nicht möglich sind, dürfen keine Neubauten in den gefährdeten Gebieten entstehen. Im Kanton Aargau sind die Gebäudebesitzer seit Sommer 2012 gehalten, die Häuser vor Elementargefahren zu schützen.

Wenn der Berg kommt, der Fluss steigt, dann sind nach integralem Risikomanagement idealerweise Gebiete vorgesehen, wo Wasser und Geschiebe Platz erhalten – in Geschiebesammeln oder im dafür vorgesehenen Schwemmland. So, dass neben den Gebäuden auch Infrastrukturen wie Strassen, Brücken oder Bahnstrecken vor den Naturgewalten geschützt sind.

Weiter hat der Bund angefangen, zusammen mit Gemeinden und Kantonen, sogenannte lokale Naturgefahrenberater auszubilden. Das sind

Menschen, die sich vor Ort auskennen und vor dem respektive im Ereignisfall wissen, was zu tun ist. Dabei können sie auf ihre Notfallplanung zurückgreifen. Sie können beobachten, warnen, bei Evakuierungen helfen und sind Ansprechpersonen vor Ort.

Damit schliesst sich gewissermassen der Kreis: Erstens organisatorisch über alle Stufen, zweitens im Umgang mit den Naturgefahren, der sich auf das lokale Wissen zurückbesinnt. Einmal mehr wird deutlich, dass der aktuelle und künftige Umgang mit Naturgefahren und den damit verbundenen Risiken eine gesellschaftliche Aufgabe ist, die alle betrifft. Das heute gelebte integrale Risikomanagement kommt einer Gesamtsicht gleich, die alle in die Pflicht nimmt: Bund, Kantone, Gemeinden, Raumplanerinnen, Versicherer und Eigentümerinnen.

DAS HOCHWASSER 2005 UND DIE LEHREN DARAUS

Aarburg, Hochwasser 2005



Dem integralen Risikomanagement zum Durchbruch verholfen hat eine Reihe verheerender Hochwasser in der Schweiz. Das letzte ereignete sich im August 2005: Damals fielen Regenmengen, wie sie in der Schweiz noch nie gemessen worden sind. Flüsse und Seen traten über die Ufer, Hänge gerieten ins Rutschen. Sechs Menschen kamen dabei um. Der Schaden belief sich auf insgesamt drei Milliarden Franken. Am stärksten traf es die Kantone Bern, Luzern und Nidwalden. Die Tourismusorte Engelberg und Lauterbrunnen blieben tagelang abgeschnitten. Die technischen Schutzmassnahmen wirkten nur begrenzt, vermerkt die Plattform Naturgefahren PLANAT.



Stetten, Hochwasser 2005

Im Kanton Aargau entstanden an über 800 Gebäuden Schäden von rund 21 Millionen Franken – im Vergleich zu andern Kantonen war der Kanton also «glimpflich» davongekommen, hält der Jahresbericht der AGV fest.

Beim Bund sagt der heute verantwortliche Leiter der Gefahrenprävention, man habe schlicht keine Ansprechpartner auf kantonaler Ebene gehabt. Die Behörden hätten sich den Vorwurf machen lassen müssen, sie hätten mehr gewusst als die Betroffenen vor Ort. Entsprechend wurden die Alarmierung und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen verbessert.



Mellingen, Hochwasser 2005

BESSERE PROGNOSEN NACH DEM HOCHWASSER 2007

Für den Kanton Aargau wurde das August-Hochwasser von 2007 zum grössten je verzeichneten Hochwasser- und Überschwemmungsereignis mit Gebäudeschäden von rund 30 Millionen Franken – gemäss AGV-Jahresbericht ein Jahrhundert-Elementarereignis.

Dabei sah sich der Kanton schlicht den Wassermassen der Aare ausgeliefert: Am Morgen des 9. August führte der Fluss im Raum Olten und Aarau bis zu 1500 Kubikmeter Wasser pro Sekunde. Das ist mehr als das Vierfache des durchschnittlichen Abflusses; im



■ Pferdezentrum Aarau, Hochwasser August 2007

Jahr 2016 betrug der Abfluss der Aare bei Murgenthal im Jahresmittel 327 Kubikmeter pro Sekunde. Die Wassermassen von 2007 sind als Maximum bei Murgenthal in die Statistik des Bundes eingegangen. Teile von Aarau wurden überschwemmt, Schachen, das Kraftwerk Rüchlig und ein Quartier in Döttingen.

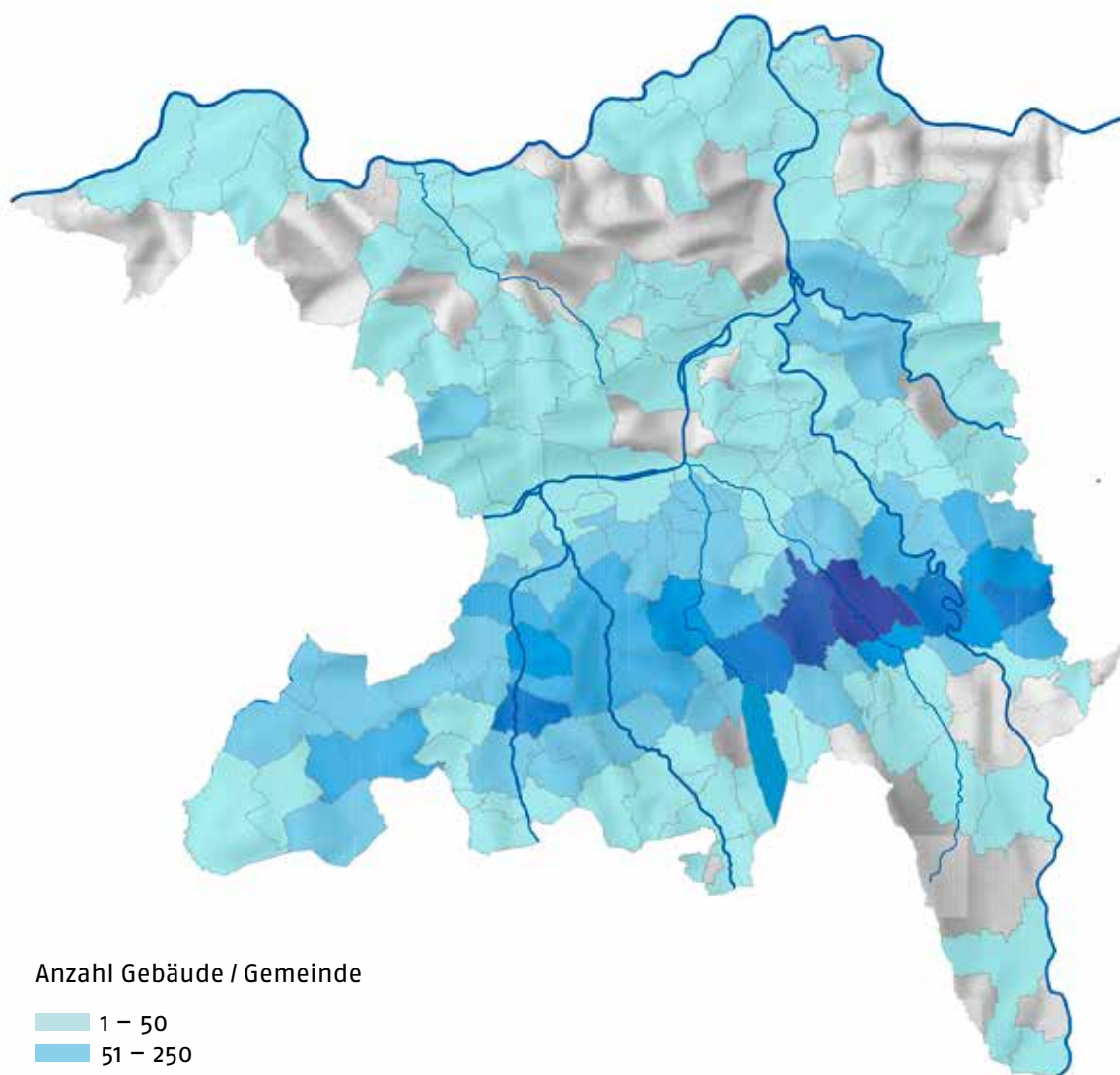
Gemäss Murgenthaler Vereinbarung aus den 1970er-Jahren sollte das so gar nicht eintreffen. Sie besagt nämlich, dass der Pegel des Bielersees bei drohendem Hochwasser gesenkt werden darf. Sie besagt aber auch, dass das Wasser gedrosselt werden muss, wenn bei Murgenthal, wo die Emme in die Aare fliesst im Grenzgebiet Aargau-Solothurn, der Abfluss maximal 850 Kubikmeter pro Sekunde erreicht.

In der Nacht auf den 8. August 2007 wurde der Aare-Abfluss aus dem Bielersee zwar gedrosselt, doch das reichte nicht. Die Starkniederschläge liessen sämtliche Gewässer ober- und unterhalb der Jurarandseen anschwellen. Auch der Bielersee erreichte einen Höchstpegel. Zusammen mit den betroffenen Kantonen analysierte der Bund die Situation nach dem Hochwasser. Sie kamen zum Schluss, dass das Regulierungssystem überlastet war.

Sie einigten sich ab 2008 auf eine Prognoseregulierung, zusätzlich zur bestehenden sogenannten Murgenthaler Vereinbarung. Dabei sollten auch die Zuflüsse in die Prognoseberechnungen einbezogen, die Alarmierung und das Krisenmanagement verbessert werden. Fünf Tage vor den erwarteten Niederschlägen kann nun der Pegel des Bielersees präventiv gesenkt werden, sodass der See die erwarteten Wassermassen aufnehmen kann.

MEHR PRÄVENTION NACH HAGEL UND STURM 2011

In der Nacht auf den 13. Juli zogen Sturm und Hagel eine Spur der Verwüstung durch weite Teile des Aargaus: Keller standen unter Wasser, Fenster und Storen wurden zerstört und Hausdächer abgedeckt. Die Hagelkörner mit einem Durchmesser von bis zu 65 mm – Tennisballgrösse – sorgten für das grösste Elementarereignis in der Geschichte der Aargauischen Gebäudeversicherung: Rund 25 000 Schadenmeldungen gingen ein, die Schadensumme betrug über 150 Millionen Franken.



Anzahl Gebäude / Gemeinde

- 1 – 50
- 51 – 250
- 251 – 500
- 501 – 750
- 751 – 1000
- 1001 – 2000
- 2001 – 3000

Zugbahn des Unwetters vom 13. Juli 2011
von West nach Ost

Weitere Stürme fegten im Sommer 2011 über den Kanton und erhöhten die Schadenmeldungen auf über 28 000 – Ende Jahr belief sich die Schadensumme auf 170 Millionen Franken und bescherte der Versicherung einen negativen Jahresabschluss.

Auch ohne den Rekordschaden war eine Prämienhöhung auf 2012 geplant gewesen, weil die Prämien die Schäden nicht decken konnten und die Finanzanlagen nicht mehr die früheren Renditen brachten. Ausserdem kam die Versicherung zum Schluss, dass sie die Hauseigentümer besser auf die Hagelgefahr sensibilisieren und in die Pflicht nehmen müsste: «Dass eine Anpassung der Bauweise beziehungsweise die Verwendung von entsprechend resistenten Baumaterialien im Hinblick auf Hagelschäden nötig ist, haben die Unwetter des Jahres 2011 mit ihrer einzigartig hohen Schadensumme von rund 170 Millionen Franken aufgezeigt», hält der Jahresbericht fest.

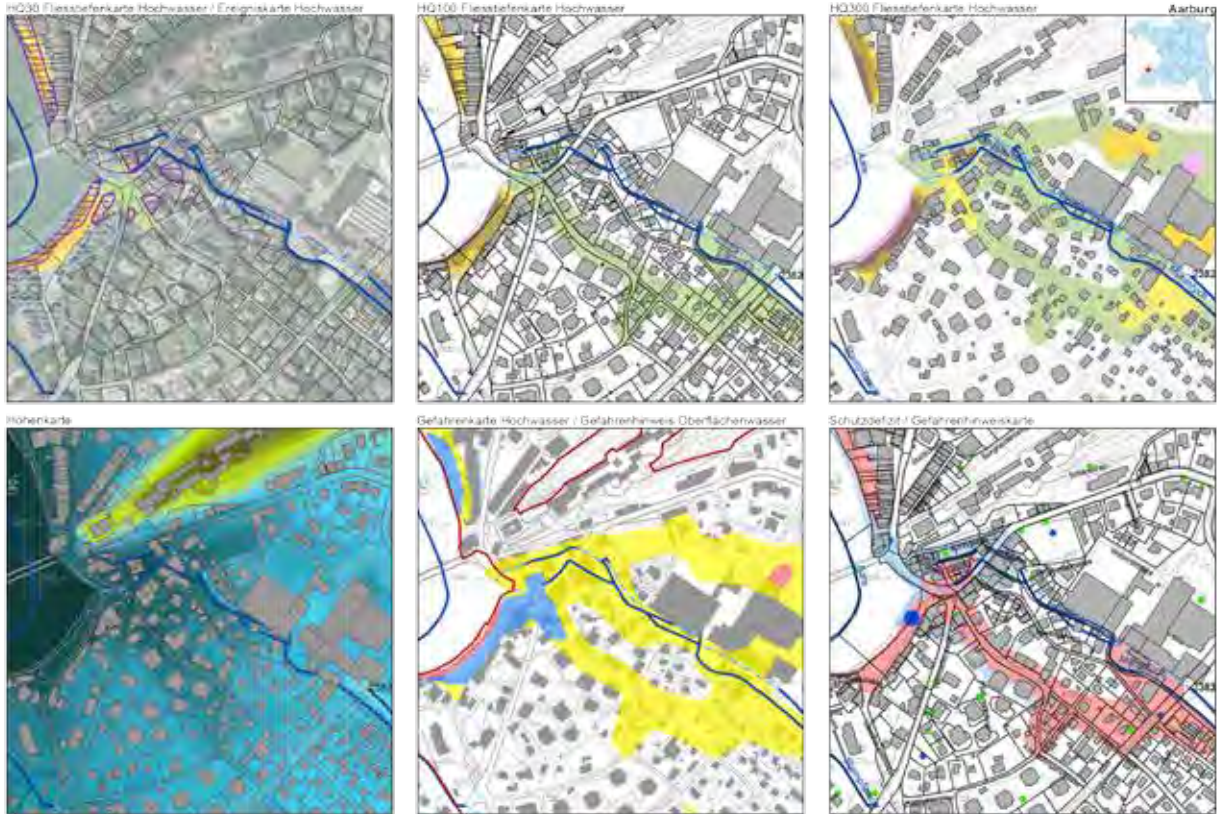
Als Anregung hielt die Gebäudeversicherung in neuen Broschüren fest, was sie zur Prävention von Sturm- und Hagelschäden empfehlen konnte. Beispielsweise, dass bei Neu- und Umbauten hagelresistente Materialien verwendet oder dass bei aufziehendem Sturm oder Hagelwetter Rollläden und Storen zum Schutz hochgezogen werden sollen. Das funktioniert seit 2016 nach Wunsch auch automatisch, wenn die Storensteuerung gekoppelt wird mit der Sturm- oder Hagelwarnung des meteorologischen Dienstes. Die Analyse des Juli-Hagelzugs im Aargau durch den Interkantonalen Rückversicherungsverband IRV zeigte, dass nur schon das Einziehen der Storen die Schadensumme um etwa ein Drittel, um rund 50 Millionen Franken, vermindert hätte.

Hagel gilt als unterschätzte Elementargefahr: Ein Drittel der Gebäudeelementarschäden schweizweit entsteht durch Hagel, hält auch die Vereinigung der kantonalen Feuerversicherungen VKF fest. Als Hilfestellung hat die VKF 2008 das Hagelschutzregister eingeführt, das Baumaterialien je Hagelwiderstand klassifiziert.



Hagelsignalbox, die mit der Storensteuerung gekoppelt werden kann

ALLE SIND IN DER PFLICHT



Sechsteilige Gefahrenkarte Hochwasser des Kantons Aargau, Ausschnitt Aargau

Nicht nur beim Hagel, auch bei anderen Elementargefahren nimmt die AGV alle in die Pflicht und hat damit eine Vorreiterrolle eingenommen. Aus der Überzeugung, dass die Prävention künftig wichtiger werde, eröffnete die AGV ab 2008 einen Elementarschadenfonds. Mit diesen Geldern kann die AGV bei bestehenden Gebäuden präventive Massnahmen finanziell unterstützen. Denn mit mehr Prävention lassen sich die Schadensummen markant senken.

Wer exponiert baut, soll auch vorsorgen, hält die AGV in ihrem Jahresbericht 2010 fest, mit Verweis auf die damals laufende Gesetzesrevision im kantonalen Parlament: «Ohne vermehrte Prävention dürfte mittelfristig eine markante Erhöhung der Gebäudeversicherungsprämien unumgänglich sein.» Die Eigentümer sollten gemäss AGV die notwendigen Schutzmassnahmen ergreifen, wenn diese zumutbar und verhältnismässig sind. Von mehr Schutzmassnahmen versprach und verspricht sich die AGV weniger und tiefere Schäden.

Das revidierte Gesetz über die Gebäudeversicherung trat am 1. Juli 2012 in Kraft. Bei Präventionsmassnahmen für bestehende Gebäude kann die AGV bis zu 40 Prozent der Kosten für die Prävention übernehmen. Wo welche präventiven Massnahmen nötig sind, legen sogenannte Schutzziele fest, die wiederum gesetzlich verankert sind. Die Gebäude sollen unbeschädigt bleiben, wenn es sich um ein Hochwasser handelt, das als 100-jährliches Ereignis eingeschätzt wird. Bei Hagel sollen Gebäude Hagelkörnern bis zu 3 cm Durchmesser standhalten. Dies entspricht einem 20-jährlichen Ereignis.



Ungesichertes Entlüftungsrrohr, das mit einem «Schnorchel» versehen wurde



Überschwemmungsgefährdete Entlüftungsschächte, die hochwassersicher gemacht wurden

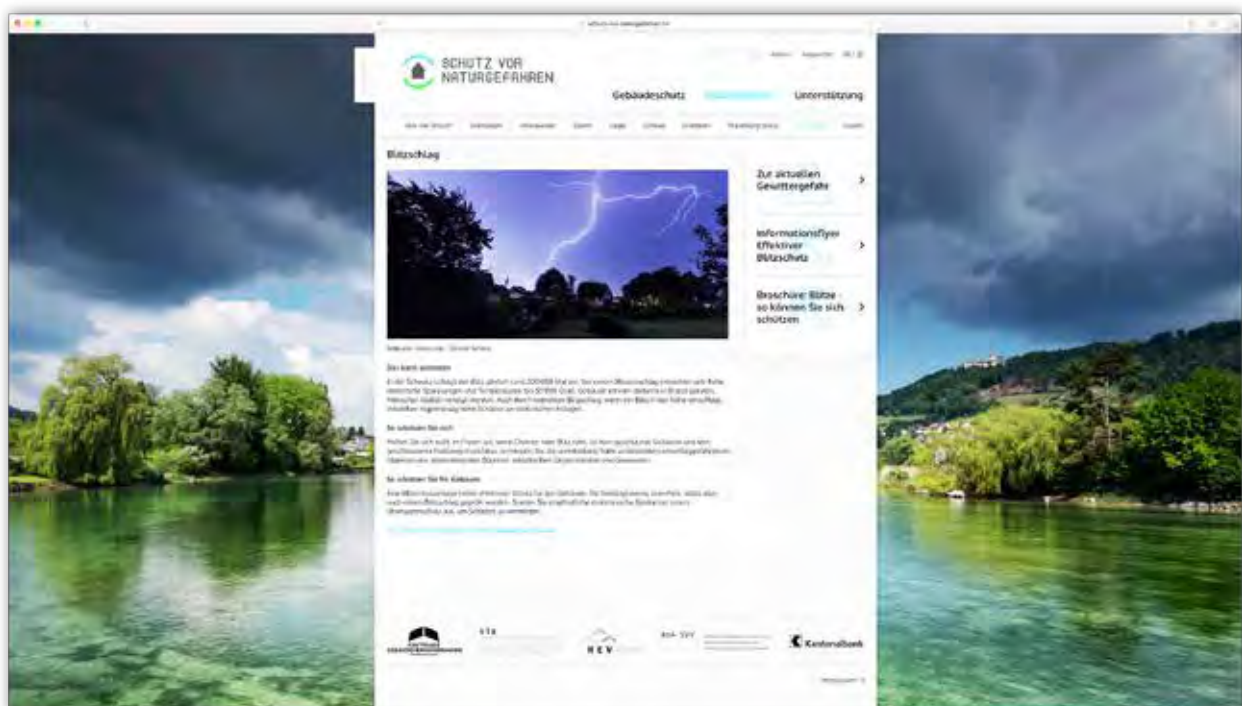


Hagelkörner

Die Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz hält fest, dass die Schutzziele für bestehende Gebäude erst dann verbindlich werden, wenn die Eigentümerinnen oder Eigentümer von der AGV darüber informiert worden sind. Wer danach wissentlich Schutzmassnahmen unterlässt, muss im Schadenfall mit einem Selbstbehalt rechnen und damit, dass die Versicherung ihre Leistung kürzt, also nicht den vollen Schaden übernimmt.

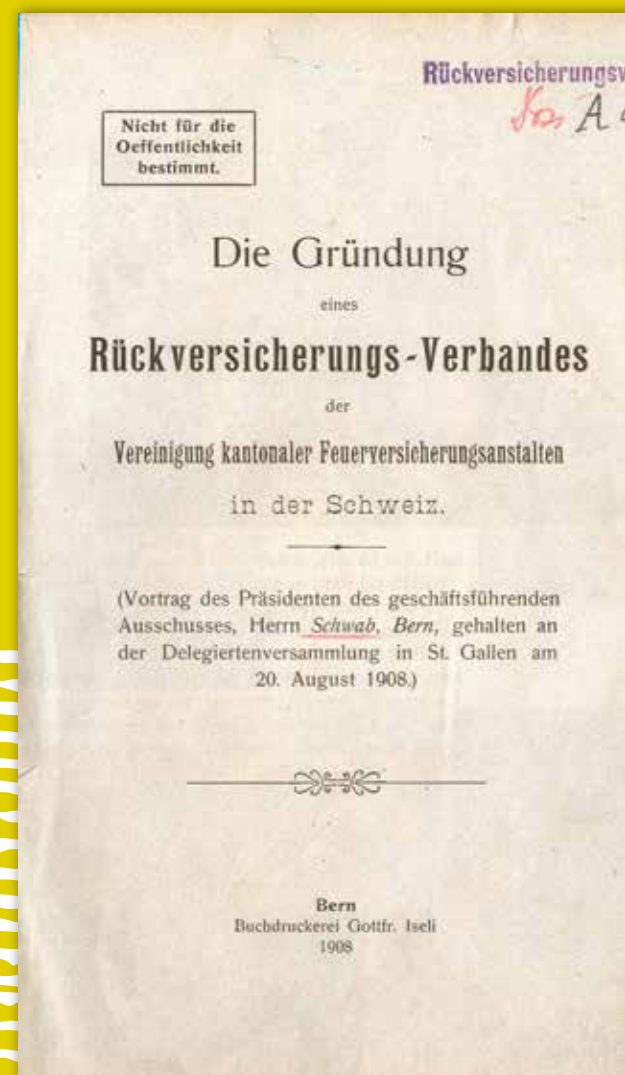
Weitere Broschüren zur Prävention von Elementarschäden bei Hochwasser und Überschwemmung respektive bei Schneedruck und Schneerutschen entstehen ebenfalls im Jahr 2012.

Mit dem Festlegen der Schutzziele hat die AGV Neuland betreten, was auf nationaler Ebene zur Best Practice wurde und so in Empfehlungen geflossen ist. Sie gelten als Referenz und sind im Netz auf www.schutz-vor-naturgefahren.ch festgehalten.



DAS RISIKO VERTEILEN

Wenn der Berg kommt oder das Wasser ansteigt, sind die Betroffenen nicht alleine. Die AGV hat strenge Vorgaben zu den Reserven und kann bei ausserordentlichen Ereignissen auf ein solidarisches Sicherheitsnetz zählen. Die Risiken sind verteilt.



Der Weltklimarat der Vereinten Nationen IPCC betrachtet das Risiko integral:
Risiko ist das Resultat einer Wechselwirkung zwischen Gefährdungen, Expositionen und Verwundbarkeit, wie es in der Publikation der Akademien der Wissenschaften heisst.

Diese Definition zeigt auch, an welchen Stell-schrauben sich gewissermassen drehen lässt, um das Risiko zu verkleinern und somit das Sicherheitsniveau zu erhöhen. Salopp gesagt: weniger Gefährdungen, weniger Exposition, weniger Schützenswertes in Gefahrenzonen. Das findet sich bei den Gebäudeversicherern unter «Sichern» mit der Schadenverhütung und der Schadenbekämpfung. Wie das die Aargauische Gebäudeversicherung AGV tut, ist vorgängig dargestellt worden.

Richten wir die Aufmerksamkeit nun auf das «Versichern» und den Schadenersatz: Dabei spielt die Solidarität eine wichtige Rolle: Die Solidarität ist nach wie vor Teil des Versicherungssystems, auch wenn sie ihren Ursprung im Spendenwesen hat und somit älter ist als die Gebäudeversicherung. Die Solidarität ist die Basis der Versicherung – schliesslich sind alle Gebäudeeigentümer bei der AGV versichert und bilden eine Solidargemeinschaft. Die Solidarität trägt aber auch bei überdurchschnittlichen und bei ausserordentlichen Schadenereignissen. Dann ist die Solidarität der Gebäudeversicherungen untereinander gefragt, mit dem Interkantonalen Rückversicherungsverband IRV und der Interkantonalen Risikogemeinschaft Elementar IRG.



Das Geschäftsmodell der AGV und der Kantonalen Gebäudeversicherungen



Campus Brugg-Windisch
nach dem Brand

Den IRV gibt es seit 1910. Durch ihn tragen alle Kantonalen Gebäudeversicherungen überdurchschnittliche Schäden im Brand- und im Elementarbereich mit. Die AGV war bei ihren schadenintensivsten Ereignissen froh um diese zusätzliche Sicherheit. In der Elementarsparte war das bei den erwähnten Hagelstürmen 2011 der Fall. In der Brandsparte ereignete sich mit dem Brand auf der Baustelle des Campus Brugg-Windisch am 10. April 2013 das teuerste Ereignis in der Geschichte der AGV mit 22,5 Millionen Franken Schaden. Die IRV übernahm rund zwei Drittel des Schadens, sodass der AGV Schäden in der Höhe von rund 8,5 Millionen Franken blieben.

Die IRG ist ein Schadenpool, in der Höhe von 1,2 Milliarden Franken, über den der IRV und die beteiligten Gebäudeversicherungen ausserordentliche Elementarschäden gemeinsam tragen – wie etwa in den Jahren 1999 und 2005. Wann von einem ausserordentlichen Schaden die Rede ist, legt der IRV mit der Grossschadengrenze für jede Kantonale Gebäudeversicherung individuell fest. Dabei bezieht sich diese Grenze auf die Elementarschäden eines Jahres. Auf Anfang 2017 wird die Grossschadengrenze angehoben, gemäss einer 50-Jahr-Wiederkehrperiode.

Die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen tragen proportional zu ihrem Versicherungskapital zur IRG bei. Die AGV beteiligt sich derzeit jährlich mit rund 10 Prozent an der IRG. Die Grossschadengrenze der AGV für das Jahr 2016 lag bei rund 240 Millionen Franken. Im Jahr 2017 wird sie bei 257 Millionen Franken liegen.

Die Idee für die IRG stammt aus den 1990er-Jahren, als das damalige Bundesamt für Privatversicherungen den privatrechtlichen Sachversicherern die Einheitsprämie im Elementarschadenbereich vorschrieb. Die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherer wollten sich auch besser absichern im Fall eines schweren Elementarereignisses und sahen sich bestätigt in den Jahrhundert-Hochwasser-Ereignissen im Tessin und im Wallis 1993. Die IRG entstand 1995 im Wettbewerb zu den privatrechtlichen Gebäudeversicherern und sorgt für einen verbesserten Risikoausgleich.

Auch die Privatversicherer im Gebäudebereich haben ihre Risiken gepoolt, im Schweizerischen Elementarschadenpool – und zwar bereits seit 1936. So steht eine betroffene Versicherung im Ereignisfall nicht alleine da, ihr Risiko ist solidarisch verteilt. Die freiwillig beteiligten privatrechtlichen Versicherungen tragen über

den Pool 80 Prozent der Schadenkosten. So lassen sich auch die Risiken im Elementarbereich zu einer Einheitsprämie versichern, wie es das Versicherungsaufsichtsgesetz den privaten Sachversicherern vorschreibt.

Für die Kantone mit öffentlich-rechtlicher Gebäudeversicherung, mit IRV und IRG besteht seit 1995 ein dreistufiges Versicherungs- und Rückversicherungssystem. Dabei kann jede Gebäudeversicherung die ersten beiden Stufen für sich selbst festlegen:

1. Durchschnittliche Schäden tragen die Kantonalen Gebäudeversicherungen selbst.
2. Bei grossen Schäden springt der IRV ein und übernimmt einen wesentlichen Teil der Schäden, die betroffene Gebäudeversicherung beteiligt sich.
3. Bei ausserordentlichen Schäden, die über der Grossschadengrenze der betroffenen Gebäudeversicherung liegen, kommt die IRG zum Zug.

Dieses dreistufige Sicherheitsnetz bestand die Probe im sogenannten Katastrophenjahr 1999. Lawinen, Schneedruck, Hochwasser, Hagel und Sturm brachten grosse Verheerungen und für die Branche eine noch nie da gewesene Bewährungsprobe. Der IRV kam für rund 374 Millionen Franken Schäden auf, die IRG für Schäden von rund 220 Millionen Franken – zusammen deckten sie rund 40 Prozent der Schäden. Keine der Kantonalen Gebäudeversicherungen, die den Rest übernahmen, kam in Not. Die gedeckten Schäden beliefen sich auf rund eine Milliarde Franken.

Trotz bestandener Bewährungsprobe wird das Versicherungssystem weiterentwickelt: Etwa ist im vergangenen Jahrzehnt die finanzielle Kapazität der IRG wiederholt erhöht worden – letztmals auf den Jahresanfang 2013 von 1 Milliarde auf 1,2 Milliarden Franken.



Illustration von Horst Haitzinger

DIE MATHEMATIK DAHINTER

Wie aber wurden ehemals unversicherbare Ereignisse von «höherer Macht» versicherbar? Ab dem 19. Jahrhundert begannen Versicherungsunternehmen, das Risiko als Resultat von Schadenhöhe und Eintretenswahrscheinlichkeit zu verstehen. Damit ein Risiko also berechenbar und somit versicherbar werden konnte, brauchte es Statistiken. Im politischen Prozess zur Entstehung der Elementarschaden-Versicherung waren fehlende Statistiken ein wichtiges Argument gegen die unmittelbare Einführung der neuen Versicherung. Erst mit der nötigen Datengrundlage liessen sich Aussagen dazu machen, wie häufig und vor allem wie heftig ein Ereignis sein konnte.

Dies ist auch heute noch Teil der Berechnungen der Versicherer, wenn auch die Versicherungsmathematik um einiges komplexer geworden ist im Vergleich zu den Anfängen. Zusätzliche Annahmen fliessen ein, um zu den Risikokennzahlen zu kommen, die auch Aufschluss geben

über die nötigen Reserven und die Prämien. Auch hier regelt die Finanzmarktaufsicht FINMA den Bereich der privatrechtlichen Gebäudeversicherungen.

An denselben Leitplanken orientiert sich die AGV. Sie war damit eine der ersten öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen, die sich freiwillig nach den Vorgaben der FINMA richtete und über diese hinausgeht. Gesetzlich ist sie dazu verpflichtet, ihre Reserven durch «versicherungstechnisch anerkannte Methoden» zu berechnen und extern überprüfen zu lassen.

Wie das integrale Risikomanagement im Umgang mit den Naturgefahren zeigt, wo die Handlungsspielräume sind, so lässt sich auch das finanzielle Risiko gestalten. Inakzeptable Risiken gilt es zu vermeiden – draussen in der Natur, aber auch drinnen bei der Finanz- und Versicherungsmathematik.

WARUM ES FÜR DIE SCHWEIZ SO GUT AUFGEHT

Indem jedes Gebäude versichert werden muss, entsteht das grösstmögliche Versicherungskollektiv. Weil die Prämien nur beschränkt nach Risiko abgestuft sind, findet gemäss Solidaritätsprinzip ein Ausgleich zwischen guten und schlechten Risiken statt, zwischen wenig exponierten und stärker gefährdeten Lagen. Kommt noch dazu, dass nicht überall jede Elementargefahr droht. So liegen beispielsweise die typischen Hagelgebiete nicht im Lawinengebiet – das ergibt einen weiteren Risikoausgleich. Das zeigt auch: Das ist nur möglich mit einem flächendeckenden Schutz.

In den sieben Kantonen ohne öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung bieten die Privatversicherungen den Schutz an. Auch in diesen Kantonen sind mit 95 Prozent fast alle Gebäude versichert, obwohl nur die Kantone Uri, Schwyz und Obwalden (für Wohngebäude) ein Versicherungsobligatorium kennen.

Im Gegensatz aber zu den Kantonen mit Kantonaler Gebäudeversicherung sind in den Kantonen Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell Innerrhoden, Wallis und Obwalden weder die Schadenbekämpfung noch die –prävention im Versicherungssystem eingebunden, schreibt Cornel Quinto. Das bedeutet, dass die Synergien kleiner sind zwischen präventiven Massnahmen, Versicherungsschutz und Schadenlast als bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungen.

Deshalb ist das Prämienniveau bei den privatrechtlichen Versicherern höher – laut Bundesgericht und Wettbewerbskommission rund 40 Prozent. Allerdings: Weil es zwei unterschiedliche Versicherungssysteme gibt, sind beide bemüht, gute Qualität zu guten Preisen anzubieten. Obwohl der Wettbewerb heute stark reguliert ist und sich bei den privaten Versicherungen nur noch auf die Wahl des Versicherers beschränkt, haben sich die beiden Organisationsformen stets beeinflusst und gegenseitig weitergebracht – in der Vergangenheit, aber auch in der Gegenwart.

Eines der jüngsten Beispiele findet sich bei der Prävention von Elementargefahren: Die Dachverbände der öffentlich-rechtlichen und der privaten Gebäudeversicherer haben gemeinsam mit weiteren Interessenverbänden vor wenigen Jahren die Informationsplattform www.schutz-vor-naturgefahren.ch gestartet. Inspiriert von der AGV sind dort die möglichen Schutzmassnahmen vermerkt, die Schutzziele der Gebäude und auch eine Checkliste für Gebäude. Dies ist eine zukunftsweisende Kooperation im «Wettbewerb» der Systeme.



Flyer AGV-Gebäudecheck

DIE KÜNFTIGEN HERAUS- FORDERUNGEN

Häufiger und heftiger: Mit dem Klimawandel werden Extremereignisse wahrscheinlicher.

Nicht nur die Versicherungsbranche braucht Antworten auf diese Herausforderung – die ganze Gesellschaft braucht sie. Deshalb hat die AGV vorgesorgt.



In den vergangenen Jahrzehnten haben die Wetterextreme zugenommen und mit ihnen auch die Schäden. Auch wenn die Prognosen zu den Auswirkungen des Klimawandels in der Schweiz unsicher sind, so gehen die Klimaexperten davon aus, dass künftig die Starkniederschläge zunehmen werden und dass sich die Schweiz auf neuartige Entwicklungen und veränderte Naturgefahren einstellen muss. Die Wärme setzt auch in den alpinen Gebieten Prozesse in Gang, die lokal verheerend sein können: wenn der Permafrost taut, sich Steine und Felsbrocken lösen oder ein Gewitter ganze Hänge ins Rutschen bringt.

Die steigenden Schadenssummen stellen die Versicherungsbranche vor neue Herausforderungen: Sie muss sich überlegen, ob es zusätzliche Präventionsmassnahmen braucht oder höhere Prämien. Sie muss abwägen, ob es künftig weniger Versicherungsschutz geben kann oder ob es eine zusätzliche Risikoverteilung braucht. An der Solidarität unter den Versicherten und unter den Versicherten darf sich aber nichts ändern, denn diese ist und bleibt Voraussetzung für das Erfolgsmodell Schweiz.



Sturmflut

DIE GRENZEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES



Wenn also Naturgefahren zunehmen, steigt auch das Risiko eines Schadens – Siedlungen und Infrastruktur sind also mehr gefährdet durch Hochwasser, Felsstürze, Murgänge, Rutschungen oder Hagel. Versicherungstechnisch bedeutet das: Die historischen Erfahrungen sind nicht mehr aussagekräftig, vielmehr muss der angenommene maximale Schaden nach oben korrigiert werden, wie Cornel Quinto festhält.

Die Wiederkehrperioden verkürzen sich gemäss Klimaexpertinnen und -spezialisten schätzungsweise um die Hälfte; ein Jahrhundertereignis dürfte nun alle 50 Jahre auftreten. Das hat Folgen für die Risikoeinschätzung, das Risikomanagement, aber auch für die Versicherer mit ihren Reserven, Prämien und dem Rückversicherungsbedarf. Diskussionen werden aufkommen, ob ein Ereignis wirklich zufällig und somit versicherbar ist oder ob es sich um ein regelmässig auftretendes Ereignis handelt. Das wird nicht versichert, es sei denn, es liesse sich mit einer verhältnismässigen Prävention verhindern. Die Schadenprävention dürfte gemäss Cornel Quinto noch mehr in den Vordergrund treten – quasi als Voraussetzung für den Versicherungsschutz.





Das Gebäude der Aargauischen Gebäudeversicherung in Aarau

In der Publikation «Von der Risikoanalyse zur Massnahmenplanung» halten Sachversicherungsverband SVV, Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF und Bundesamt für Umwelt BAFU fest, inakzeptable Risiken seien zu vermeiden. Es brauche definierte Schutzziele und die passenden Massnahmen, um das gewünschte Sicherheitsniveau zu erreichen – entsprechend der tolerierbaren Risiken.

Für den Kanton Aargau gilt das seit Juli 2012. In dem Sinn lässt sich sagen: Die Aargauische Gebäudeversicherung ist bereit für die Zukunft.



AGV-Innenhof

QUELLEN

LITERATURLISTE

- Aargauische Gebäudeversicherung AGV, Jahresberichte, Aarau 2008–2015.
- Akademien der Wissenschaften Schweiz: Brennpunkt Klima Schweiz. Grundlagen, Folgen und Perspektiven. Swiss Academies Reports 11/5, Bern 2016.
- Bundesamt für Umwelt: Von der Risikoanalyse zur Massnahmenplanung. Arbeitsgrundlage für Hochwasserschutzprojekte, Bern 2016. Zusammenarbeit mit SVV und VKF.
- Bundesamt für Umwelt: Leben mit Naturgefahren. Umwelt 2015/2.
- Interkantonaler Rückversicherungsverband IRV: Ereignisanalyse Hagel 2011. Untersuchung des Hagelunwetters vom 12. / 13. Juli 2011 im Kanton Aargau, Bern 2015.
- IRV: Geschäftsbericht 2015, Bern 2016.
- Pfister, Christian: Am Tag danach. Zur Bewältigung von Naturkatastrophen in der Schweiz 1500–2000, Bern 2002.
- Quinto, Cornel: Versicherungssysteme in Zeiten des Klimawandels. Elementarschaden-Versicherung von Gebäuden. Zürich, Basel, Genf 2010.
- Steigmeier, Andreas: Feuer, Wind und Wasser. 200 Jahre Gebäudeversicherung im Aargau, Aarau 2005.
- Schweizerischer Sachversicherungsverband SVV: Die Versicherung von Elementarschäden durch die privaten Sachversicherer, Zürich 2011.
- Von Ungern-Sternberg, Thomas: Gebäudeversicherung in Europa. Die Grenzen des Wettbewerbs, Bern, Stuttgart, Wien 2002.
- VKF: Das System «Sichern und Versichern» als Herausforderung für die Zukunft (100 Jahre VKF), Bern 2003.
- Wanner, Christine: Historische Vorbemerkungen. In: Glaus, Urs; Honsel, Heinrich: Gebäudeversicherung. Systematischer Kommentar, Basel 2009: 1–19.
- Wanner, Christine: 100 Jahre zeitgemäss – Meilensteine in der Brand- und Elementarschadenversicherung in der Schweiz (100 Jahre VKF), Bern 2003.
- Wanner, Christine: Vorbeugen – schützen – entschädigen. Die Entstehung der Elementarschadenversicherung in der Schweiz, Lizentiat Uni Bern, 2002.

Online:

- Hagelregister, www.hagelregister.ch (2/2017)
- Interkantonaler Rückversicherungsverband IRV, www.irv.ch (2/2017)

- Plattform Naturgefahren PLANAT, www.planat.ch (12/2016)
- Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen VKF, www.vkf.ch (2/2017)
- Schutz vor Naturgefahren, www.schutz-vor-naturgefahren.ch (12/2016)
- Swiss Re, www.swissre.com (1/2017)

BILDNACHWEISE

Seiten 4, 5, 11, 16, 18, 20, 23, 25, 26, 29, 33, 37:
Bilder und Grafiken der Aargauischen
Gebäudeversicherung

Seiten 7, 8, 9, 12, 27, 35, 36:
Stockbilder

Seite 13: Landesarchiv Glarus

Seite 14: Sammlung Historisches Museum Baden,
Repro Werner Nefflen, Q.01.12393

Seite 15: Staatsarchiv Lausanne

Seite 17: Keystone

Seite 19: Hugo Raetzo, BAFU 1994

Seite 21, 22: Kanton Aargau, Departement BVU/ALG

Seite 24: Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF

Seite 27: Screenshot Website naturgefahren.ch

Seite 28: Interkantonalen Rückversicherungsverband IRV

Seite 30: Oliver Lang Fotografie

Seite 32: Horst Haitzinger

Koordination

Christina Troglia, AGV, Aarau

Konzept und Realisation

Schaerer und Partner AG, Baden

Autorin

Christine Wanner ist Historikerin mit Schwerpunkt Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte. Sie hat bei Professor Christian Pfister an der Universität Bern studiert und im Jahr 2002 zur Entstehung der Elementarschaden-Versicherung in der Schweiz abgeschlossen.

Druck

Sprüngli Druck AG, Villmergen

Papier

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem, chlor- und säurefreiem Naturpapier.

Die Fasern von FSC-zertifizierten Papieren (Forest Stewardship Council) stammen aus einer verantwortungsvollen Holzwirtschaft.



AGV AARGAUISCHE GEBÄUDEVERSICHERUNG
BLEICHEMATTSTRASSE 12/14
5001 AARAU
TELEFON 0848 836 800
FAX 062 836 36 26
WWW.AGV-AG.CH